Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

GEMEINSAMER MELDESTANDARD

OECD
BESSERE POLITIK FÜR EIN BESSERES LEBEN

Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

GEMEINSAMER MELDESTANDARD

OECD

BESSERE POLITIK FÜR
EIN BESSERES LEBEN

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Ausschuss für Steuerfragen (CFA) am 17. Januar 2014 genehmigt und freigegeben und enthält den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Es wurde von der OECD gemeinsam mit den G20-Staaten und in enger Kooperation mit der EU ausgearbeitet. Teil I enthält die Einführung[1] des Standards, Teil II den Wortlaut des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Mustervereinbarung – CAA) sowie des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (CRS).

Nach dem Standard beschaffen sich die Staaten und Gebiete Finanzinformationen von ihren Finanzinstituten und tauschen diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten aus. Der Standard setzt sich aus zwei Elementen zusammen: a) dem gemeinsamen Meldestandard, der die Melde- und Sorgfaltsvorschriften enthält, und b) der Mustervereinbarung, die die genauen Vorschriften über den Informationsaustausch enthält. Um eine Umgehung des gemeinsamen Meldestandards zu vermeiden, wurde dieser in dreierlei Hinsicht auf einen breiten Geltungsbereich hin ausgestaltet.

- Die in Bezug auf meldepflichtige Konten zu meldenden Finanzinformationen umfassen alle Arten von **Kapitalerträgen** (u. a. Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und andere ähnliche Erträge), aber auch **Kontoguthaben** und **Erlöse aus der Veräußerung** von Finanzvermögen.

- Die meldepflichtigen Finanzinstitute im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards umfassen nicht nur **Banken** und **Verwahrstellen**, sondern auch andere Finanzinstitute wie **Makler, bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) und bestimmte Versicherungsgesellschaften**.

- Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von **natürlichen Personen** und **Rechtsträgern (einschließlich Trusts und Stiftungen)**, wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und ggf. Meldung der natürlichen Personen, die diese Rechtsträger tatsächlich beherrschen, beinhaltet.

Der gemeinsame Meldestandard beschreibt zudem die **Sorgfaltspflichten, die die Finanzinstitute zur Identifizierung meldepflichtiger Konten zu erfüllen haben**.

Der gemeinsame Meldestandard wird in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen, wohingegen die Mustervereinbarung innerhalb bestehender Rechtsrahmen, wie z. B. Artikel 6 des multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder der Entsprechung von Artikel 26 in einem bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ausgeführt werden kann. Vor Abschluss einer gegenseitigen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch mit einem anderen Staat muss sichergestellt sein, dass der erhaltende Staat über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungs-

[1] Auf Grund des Genehmigungs- und Beschränkungsaufhebungsverfahrens der OECD ist es möglich, dass die Einführung den neusten Entwicklungen nicht in vollem Umfang Rechnung trägt. Insbesondere enthält sie nicht alle Länder, die sich jüngst verpflichtet haben, den Standard frühzeitig einzuführen.

kapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und deren auf die in der Vereinbarung genannten Zwecke begrenzte Verwendung gewährleisten zu können.

In Einklang mit früheren Arbeiten der OECD im Bereich des automatischen Informationsaustauschs soll der gemeinsame Meldestandard von jenen Staaten und Gebieten verwendet werden, die einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vornehmen möchten. Sein Zweck ist zu vermeiden, dass sich unterschiedliche Standards verbreiten, wodurch sich die Kosten sowohl für die zuständigen staatlichen Stellen als auch die Finanzinstitute erhöhen würden.

Noch nicht enthalten in diesem Dokument sind: 1) ein ausführlicher Kommentar, der zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung des Standards beitragen soll, oder 2) Informationen und Leitlinien zu den notwendigen technischen Lösungen, darunter kompatible Übertragungssysteme und ein Standardformat für Meldungen und Informationsaustausch. Es wird damit gerechnet, dass sowohl der Kommentar als auch die technischen Lösungen bis Mitte 2014 fertigestellt sein werden. In der Folge können selbstverständlich Änderungen des Standards und des Kommentars erforderlich werden, wenn die Staaten und Gebiete mehr Erfahrung mit der Umsetzung des Standards gewinnen.

INHALTSVERZEICHNIS

STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN 5

TEIL I. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK 5

I. Hintergrund und Kontext 5
II. Eckpunkte eines globalen Modells für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten 7
III. Sachstand und Ausblick 10

TEIL II: WORTLAUT DES MUSTERS FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DES GEMEINSAMEN MELDESTANDARDS 13

MUSTER FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VON [STAAT A] UND [STAAT B] ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN ZUR FÖRDERUNG DER STEUEREHRLICHKEIT 13

GEMEINSAMER MELDE- UND SORGFALTSSTANDARD FÜR INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN („GEMEINSAMER MELDESTANDARD“) 19

STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN

TEIL I. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

I. Hintergrund und Kontext

1. Mit der zunehmenden Globalisierung können Steuerpflichtige immer leichter Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats tätigen, halten und verwalten. So werden hohe Geldbeträge im Ausland angelegt und bleiben unversteuert, soweit die Steuerpflichtigen den steuerlichen Pflichten in ihrem Staat oder Gebiet nicht nachkommen. Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung stellt für alle Staaten und Gebiete ein ernsthaftes Problem dar – ob Mitglied der OECD oder nicht, klein oder groß, Industrienation oder Entwicklungsland. Die Länder haben ein gemeinsames Interesse daran, die Integrität ihrer Steuersysteme zu bewahren. Die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen ist im Kampf gegen Steuerhinterziehung und zur Wahrung der Integrität der jeweiligen Steuersysteme von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlicher Aspekt dieser Zusammenarbeit ist der Informationsaustausch.

2. Die OECD arbeitet bereits seit langer Zeit an sämtlichen Arten des Informationsaustauschs, d. h. dem Austausch auf Ersuchen, dem spontanen und automatischen Austausch. Das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und Artikel 26 des OECD-Musterabkommens bilden hierbei die Grundlage für alle Arten des Informationsaustauschs. In den letzten Jahren haben die OECD, die EU und das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) bei der Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs auf Ersuchen viele Fortschritte erzielt.

3. Zuletzt rückten auch die Möglichkeiten des automatischen Informationsaustauschs in den Mittelpunkt des politischen Interesses. Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20 für den automatischen Informationsaustausch als neuen zukünftigen Standard aus. Die Entscheidung der G20 erfolgte nach der Ankündigung einiger europäischer Staaten, den multilateralen steuerlichen Informationsaustausch auf der Grundlage des von diesen Staaten und den USA erarbeiteten zwischenstaatlichen Musterabkommens zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit und Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen eines Pilotprojekts entwickeln und einführen zu wollen („Model 1 IGA“). Am 9. April 2013 erklärten die Finanzminister Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Spaniens und Großbritanniens, dass sie FATCA-Informationen nicht nur mit den USA, sondern auch untereinander austauschen werden. Belgien, die Tschechische Republik, die Niederlande, Polen und Rumänien bekundeten am 13. April 2013 ebenfalls ihr Interesse an diesem Ansatz, der am 14. Mai 2013 bereits von 17 Ländern unterstützt wurde. Mexiko und Norwegen schlossen sich Anfang Juni der Initiative an, Australien folgte im Juli. Darüber hinaus erklärte sich Großbritannien bereit, auf der Grundlage der mit den USA erarbeiteten zwischenstaatlichen Vorgehensweise mit den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten und der Mehrheit seiner Überseegebiete, die ebenfalls an dem Pilotprojekt teilnehmen, automatisch Informationen auszutauschen.

4. Am 22. Mai 2013 beschloss der Europäische Rat einstimmig, der Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf EU-Ebene und globaler Ebene Priorität einzuräumen, und begrüßte die Anstrengungen zur Erarbeitung eines globalen Standards, die derzeit im Rahmen der G8, G20 und OECD

unternommen werden. Kurz darauf forderte der OECD-Ministerrat alle Staaten und Gebiete auf, zum automatischen Informationsaustausch überzugehen und die Verfügbarkeit, Qualität und Richtigkeit von Informationen über wirtschaftliches Eigentum zu verbessern, um Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Am 12. Juni nahm die Kommission einen Rechtsetzungsvorschlag an, nach dem der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter anderem auf Dividenden, Veräußerungsgewinne und Kontoguthaben ausgeweitet werden soll.

5. Der automatische Informationsaustausch stand auch auf der G8-Agenda an oberster Stelle. Am 19. Juni 2013 begrüßten die Staats- und Regierungschefs der G8 den Bericht „*A step change in tax transparency*“ (Grundlegende Verbesserungen bei der steuerlichen Transparenz) des OECD-Generalsekretärs, in dem die konkreten Schritte aufgeführt sind, die zur Umsetzung eines globalen Modells für den automatischen Austausch erforderlich sind.[2] Die Staats- und Regierungschefs der G8 erklärten sich bereit, zur zügigen Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen mit der G20 und der OECD zusammenzuarbeiten.

6. Am 20. Juli 2013 billigten die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 den OECD-Vorschlag zu einem globalen Modell für den automatischen Austausch im multilateralen Rahmen.[3] Am 6. September 2013 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G20 diese Botschaft: „Wir fordern alle anderen Staaten und Gebiete auf, sich uns so bald wie möglich anzuschließen. Wir verpflichten uns zum automatischen Informationsaustausch als neuen globalen Standard, mit dem die Vertraulichkeit und die ordnungsgemäße Verwendung der ausgetauschten Informationen gewährleistet werden muss. Weiterhin unterstützen wir vorbehaltlos die Zusammenarbeit der OECD mit den G20-Staaten, in deren Rahmen dieser einheitliche globale Standard für den automatischen Informationsaustausch bis Februar 2014 vorgestellt und die technischen Modalitäten für einen wirksamen automatischen Austausch bis Mitte 2014 endgültig festgelegt werden sollen.“[4] Außerdem forderten sie das Globale Forum auf, einen Mechanismus

---

[2] http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/taxtransparency_G8report.pdf

[3] „Wir begrüßen die in der jüngsten Vergangenheit erzielten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Transparenz und befürworten uneingeschränkt den OECD-Vorschlag zu einem wahrlich globalen Modell für den multilateralen und bilateralen automatischen Informationsaustausch. Wir verpflichten uns zum automatischen Informationsaustausch als neuen globalen Standard und unterstützen vorbehaltlos die Zusammenarbeit der OECD mit den G20-Staaten, in deren Rahmen ein neuer, einheitlicher und globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch festgelegt werden soll. Wir bitten die OECD, bis zu unserem nächsten Treffen einen Fortschrittsbericht einschließlich eines Zeitplans für den Abschluss dieses Vorhabens im Jahr 2014 zu erstellen. Wir fordern alle Staaten und Gebiete zur Umsetzung dieses Standards auf. Wir werden dafür Sorge tragen, dass auch einkommensschwache Länder den automatischen Informationsaustausch umsetzen können, und werden diesen Ländern Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten anbieten. Wir fordern alle Staaten auf, unverzüglich dem multilateralen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beizutreten. Wir sehen der praktischen und vollständigen Umsetzung des neuen Standards auf globaler Ebene erwartungsvoll entgegen.“

[4] „Wir begrüßen die in der jüngsten Vergangenheit erzielten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Transparenz und befürworten uneingeschränkt den OECD-Vorschlag zu einem wahrlich globalen Modell für den multilateralen und bilateralen automatischen Informationsaustausch. Wir fordern alle anderen Staaten und Gebiete auf, sich uns so bald wie möglich anzuschließen. Wir verpflichten uns zum automatischen Informationsaustausch als neuen globalen Standard, mit dem die Vertraulichkeit und die ordnungsgemäße Verwendung der ausgetauschten Informationen gewährleistet werden muss. Weiterhin unterstützen wir vorbehaltlos die Zusammenarbeit der OECD mit den G20-Staaten, in deren Rahmen dieser neue, einheitliche und globale Standard für den automatischen Informationsaustausch bis Februar 2014 vorgestellt und die technischen Modalitäten für einen wirksamen automatischen Austausch bis Mitte 2014 endgültig festgelegt werden sollen. Ferner gehen wir davon aus, dass der automatische Informationsaustausch in Steuersachen zwischen den G20-Mitgliedern Ende 2015 eingeführt werden kann. Wir fordern alle Staaten auf, unverzüglich dem multilateralen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beizutreten. Wir sehen der praktischen und vollständigen Umsetzung des neuen Standards auf globaler Ebene erwartungsvoll entgegen.“

für die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch zu entwickeln und wiesen noch einmal darauf hin, dass auch Entwicklungsländer von einem transparenteren internationalen Steuersystem profitieren müssen.

7. Das globale Modell für den automatischen Austausch wird für Informationen über Finanzkonten erstellt. Viele Staaten und Gebiete, ob OECD-Mitglied oder nicht, tauschen bereits automatisch Informationen mit ihren Austauschpartnern und auf regionaler Ebene (z. B. innerhalb der EU) über verschiedene Einkunftsarten aus und übermitteln andere Arten von Informationen, z. B. Wechsel der Ansässigkeit, Erwerb oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens, Mehrwertsteuererstattungen oder Abzugsteuern. Diese anderen Arten oder Kategorien des automatischen Informationsaustauschs werden durch den neuen globalen Standard nicht eingeschränkt und eine solche Einschränkung ist auch nicht beabsichtigt. Mit dem neuen globalen Standard wird ein Mindeststandard für die auszutauschenden Informationen festgelegt. Dabei können Staaten jederzeit über den in diesem Dokument festgesetzten Mindeststandard hinaus Informationen austauschen.

8. Zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung für Finanzinstitute beruht der gemeinsame Meldestandard weitgehend auf dem zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA-Abkommens. Der zwischenstaatliche Ansatz bei den Meldepflichten im Rahmen des FATCA-Abkommens weicht zwar in einigen Aspekten vom gemeinsamen Meldestandard ab, die Unterschiede sind jedoch auf den multilateralen Charakter des gemeinsamen Meldestandards und andere US-spezifische Aspekte zurückzuführen, vor allem die Besteuerung auf der Grundlage der Staatsbürgerschaft sowie die im FATCA-Abkommen vorgesehene beträchtliche und weitreichende Abzugsteuer. Angesichts dessen und der Tatsache, dass der zwischenstaatliche Ansatz beim FATCA-Abkommen ein bereits existierendes und mit dem gemeinsamen Meldestandard weitgehend vergleichbares System darstellt, sowie aufgrund der erwarteten zunehmenden Teilnahme am gemeinsamen Meldestandard ist es mit dem gemeinsamen Meldestandard vereinbar, dass für die USA die Prüfung von Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten und Gebieten nicht erforderlich ist.

II. Eckpunkte eines globalen Modells für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

9. Damit ein Modell für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wirksam sein kann, muss es konkret mit dem Ziel der Steuerehrlichkeit in den Ansässigkeitsstaaten ausgestaltet werden, anstatt ein Nebenprodukt innerstaatlicher Meldepflichten zu sein. Des Weiteren muss es standardisiert sein, damit es möglichst vielen Ansässigkeitsstaaten und Finanzinstituten zugutekommt, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Punkte durch die Umsetzung auf lokaler Ebene festzulegen sind. Der Vorteil der Standardisierung liegt in der Verfahrensvereinfachung, Effizienzsteigerung und Kostensenkung für alle Beteiligten. Die Verbreitung unterschiedlicher und uneinheitlicher Modelle könnte sowohl für den Staat als auch die Wirtschaft erhebliche Kosten bei der Erhebung der erforderlichen Informationen und Anwendung der verschiedenen Modelle mit sich bringen. Es könnte ein Flickenteppich aus verschiedenen Standards entstehen, der zu widerstreitenden Anforderungen, zusätzlichen Kosten und Reibungsverlusten führen könnte. Da Steuerhinterziehung ein globales Thema ist, muss auch das Modell einen globalen Geltungsbereich haben, um das Problem der grenzüberschreitenden Steuerflucht anzugehen, anstatt es nur zu verlagern. Hierzu müssen eventuell auch Mechanismen zur Förderung der Steuerehrlichkeit geschaffen werden.

10. Die OECD hat 2012 der G20 einen Bericht vorgelegt mit dem Titel „*Automatic Exchange of Information: What it is, How it works, Benefits, What remains to be done*“[5], der die Eckpunkte eines wirksamen Modells für den automatischen Informationsaustausch zusammenfasst. Die wesentlichen

[5] http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automaticexchangeofinformationreport.htm

Erfolgsfaktoren für einen wirksamen automatischen Austausch von Finanzinformationen sind (1) ein gemeinsamer Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten und den Informationsaustausch, (2) eine rechtliche und operative Grundlage für den Informationsaustausch sowie (3) gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen.

1. Gemeinsamer Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten und den Informationsaustausch

11. Ein wirksames Modell für den automatischen Informationsaustausch setzt einen gemeinsamen Standard für die von den Finanzinstituten zu meldenden und mit den Ansässigkeitsstaaten auszutauschenden Informationen voraus. Damit wird sichergestellt, dass die Meldungen der Finanzinstitute mit den Interessen des Ansässigkeitsstaates in Einklang stehen. Außerdem wird dadurch die Qualität und Vorhersehbarkeit der ausgetauschten Informationen erhöht. Infolgedessen eröffnen sich dem Ansässigkeitsstaat beträchtliche Möglichkeiten zur Förderung der Steuerehrlichkeit und optimalen Nutzung der Informationen (z. B. durch einen automatischen Abgleich mit im Inland erhobenen Informationen zum Steuervollzug und Datenanalysen).

12. Um die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung des Modells durch Vermögensverlagerungen auf Institute oder Anlagen in Produkte, die nicht durch das Modell erfasst werden, einzuschränken, muss das Meldesystem in dreierlei Hinsicht einen breiten Geltungsbereich aufweisen:

- **Umfang der zu meldenden Finanzinformationen:** Ein umfassendes Meldesystem erstreckt sich auf verschiedene Arten von Kapitalerträgen, u. a. Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, und erfasst auch Fälle, bei denen Steuerpflichtige Vermögen zu verschleiern versuchen, das aus unversteuerten Einkünften oder Vermögenswerten besteht (z. B. durch eine Meldepflicht für Informationen zu Kontosalden).

- **Umfang der zu meldenden Kontoinhaber:** Ein umfassendes Meldesystem verlangt nicht nur Meldungen in Bezug auf natürliche Personen, sondern sollte auch die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung der Meldung durch Zwischenschaltung juristischer Personen oder Rechtsgebilde einschränken. Daher werden Finanzinstitute zur Prüfung von Domizilgesellschaften, Trusts oder ähnlichen Gebilden, einschließlich steuerpflichtiger Rechtsträger, verpflichtet, um jene Fälle abzudecken, bei denen ein Steuerpflichtiger zwar bereit ist, die Einkünfte zu versteuern, den Kapitalbetrag jedoch zu verschleiern versucht.

- **Umfang der meldepflichtigen Finanzinstitute:** Ein umfassendes Meldesystem erstreckt sich nicht nur auf Banken, sondern auch auf andere Finanzinstitute wie Makler, bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) und bestimmte Versicherungsgesellschaften.

13. Neben einem gemeinsamen Standard für den Umfang der zu erfassenden und auszutauschenden Informationen setzt ein wirksames Modell für den automatischen Austausch von Finanzinformationen auch einen gemeinsamen Standard für belastbare Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzinstitute voraus, damit diese die meldepflichtigen Konten identifizieren und die für diese Konten zu meldenden Kontoinhaberdaten beschaffen können. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind dringend erforderlich, da sie zur Qualitätssicherung der gemeldeten und ausgetauschten Informationen beitragen. Nicht zuletzt kann auch die Rückmeldung des erhaltenden Staates an den übermittelnden Staat bei Fehlern in den übermittelten Informationen ein wichtiger Aspekt für einen wirksamen automatischen Informationsaustausch sein. Die Rückmeldung kann beispielsweise in Form einer Spontanauskunft erfolgen, einem weiteren wichtigen Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden.

2. Rechtliche und operative Grundlage des Informationsaustauschs

14. Es gibt bereits verschiedene Rechtsgrundlagen für den automatischen Informationsaustausch. So sehen einerseits die bilateralen Abkommen auf der Grundlage von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens einen solchen Austausch vor; andererseits könnte es effizienter sein, automatische Austauschbeziehungen auf der Grundlage eines multilateralen Rechtsinstruments einzurichten. Das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (das „Übereinkommen“)[6] in seiner 2011 geänderten Fassung wäre ein solches Instrument. Es sieht sämtliche Formen der Verwaltungszusammenarbeit vor, enthält strenge Vorschriften zur Vertraulichkeit und ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen und ermöglicht einen automatischen Informationsaustausch. Einer seiner Hauptvorteile ist sein globaler Geltungsbereich.[7] Der automatische Austausch im Sinne dieses Übereinkommens erfordert eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, die von zwei oder mehreren Vertragsstaaten geschlossen werden kann, sodass eine einzige Vereinbarung mit entweder zwei oder mehreren Parteien möglich ist (wobei der eigentliche automatische Austausch stets bilateral erfolgt). Durch diese Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden wird dann der automatische Austausch zwischen den Teilnehmern aktiviert und „operationalisiert“. Während einige Staaten sich zum Informationsaustausch auf andere Instrumente wie z. B. bilaterale Abkommen stützen, kann eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden dieselbe Funktion erfüllen.

15. Alle Abkommen und Rechtsinstrumente zum Informationsaustausch enthalten strenge Vorschriften zur Vertraulichkeit der Informationen, deren eingeschränkter Weitergabe an bestimmte Personen und eingeschränkter Verwendung für bestimmte Zwecke. Die OECD hat einen Leitfaden zur Vertraulichkeit mit dem Titel „Keeping it Safe“[8] veröffentlicht, in dem bewährte Vertraulichkeitsvorschriften dargestellt und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Vor Abschluss einer Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch mit einem anderen Staat muss sichergestellt sein, dass der erhaltende Staat über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungskapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und deren auf die in der Vereinbarung genannten Zwecke begrenzte Verwendung gewährleisten zu können.

3. Gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen

16. Gemeinsame bzw. kompatible technische Lösungen für die Meldung und den Austausch von Informationen sind eine wichtige Voraussetzung für ein standardisiertes automatisches Austauschsystem – insbesondere für ein System, das von einer großen Zahl an Staaten und Gebieten und Finanzinstituten genutzt werden wird. Standardisierung bedeutet Kostenreduzierung für alle Beteiligten.

17. Das technische Meldeformat muss so standardisiert sein, dass Informationen – möglichst kostengünstig – schnell und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können; die Übertragung und Verschlüsselung der Daten muss dabei über sichere und kompatible Systeme erfolgen.

---

[6] Das multilaterale Übereinkommen wurde gemeinsam vom Europarat und der OECD erarbeitet und am 25. Januar 1988 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten beider Organisationen aufgelegt. Das Übereinkommen wurde in Reaktion auf die Forderung der G20 auf ihrem Gipfeltreffen in London im April 2009 geändert, um es an den internationalen Austauschstandard anzupassen und es für alle Staaten zu öffnen, damit insbesondere auch Entwicklungsländer von dem neuen transparenten Umfeld profitieren können. Es wurde am 1. Juni 2011 zur Unterzeichnung aufgelegt.

[7] Informationen zu den von dem Übereinkommen abgedeckten Staaten, den Unterzeichnern und Ratifizierungen finden Sie unter http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/Status_of_convention.pdf

[8] http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/keepingitsafe.htm

III. Sachstand und Ausblick

18. Teil II dieses Berichts enthält (1) ein Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden („Mustervereinbarung“) und (2) den gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten („gemeinsamer Meldestandard“). Zusammen bilden sie den gemeinsamen Standard für die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten sowie den Informationsaustausch in Bezug auf Informationen über Finanzkonten. Im Rahmen dieses Standards erhalten Staaten und Gebiete von den meldenden Finanzinstituten jährlich Finanzinformationen zu allen von den Finanzinstituten anhand der gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten identifizierten meldepflichtigen Konten und tauschen diese automatisch mit ihren jeweiligen Austauschpartnern aus. Der Ausdruck „Finanzinformationen“ bedeutet Zinsen, Dividenden, Kontosalden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus Finanzvermögen und sonstige Einkünfte aus in dem Konto gehaltenem Vermögen oder in Bezug auf das Konto geleistete Zahlungen. Der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ umfasst Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschließlich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und Meldung der beherrschenden Personen beinhaltet.

19. Zur Umsetzung des Standards muss der gemeinsame Meldestandard in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Mustervereinbarung ermöglicht dann die Einrichtung des Informationsaustauschs auf der Grundlage bestehender Rechtsakte wie dem Übereinkommen oder bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen. Der Informationsaustausch könnte auch auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden umgesetzt werden; außerdem könnten Staaten ein multilaterales Regierungsabkommen oder mehrere Regierungsabkommen schließen, bei denen es sich um eigenständige völkerrechtliche Verträge handeln würde, die zusammen mit einer eingeschränkteren Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden sowohl die Meldepflichten als auch die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten abdecken würden. Bei der Rechtsgrundlage könnte es sich auch um EU-Recht handeln, das die Bestandteile des gemeinsamen Meldestandards abdecken würde.

20. Der vorliegende Bericht enthält noch nicht den ausführlicheren Kommentar, der derzeit erarbeitet wird und zur einheitlichen Anwendung des Standards beitragen soll. Da sich die Umsetzung auf innerstaatliches Recht stützen wird, muss eine einheitliche Anwendung in den einzelnen Staaten und Gebieten sichergestellt werden, um unnötige Kosten und Aufwand für die Finanzinstitute, insbesondere wenn sie in mehreren Staaten und Gebieten tätig sind, zu vermeiden.

21. Ferner enthält der vorliegende Bericht noch keine Angaben zu den erforderlichen technischen Lösungen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Kommentar als auch die technischen Lösungen bis Mitte 2014 fertiggestellt sein werden, wobei jederzeit nachträgliche Änderungen am Kommentar erforderlich werden können, sobald die Staaten und Gebiete mehr Erfahrungen mit der Umsetzung des Standards sammeln.

1. Zusammenfassung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

22. Die Mustervereinbarung verknüpft den gemeinsamen Meldestandard mit der Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch (z. B. das Übereinkommen oder ein bilaterales DBA) und ermöglicht somit den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Die Mustervereinbarung besteht aus mehreren Beweggründen und sieben Paragrafen und legt die Austauschmodalitäten für einen geeigneten Informationsfluss fest. Die Beweggründe enthalten Zusicherungen in Bezug auf innerstaatliche Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem Informationsaustausch im Rahmen der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden zugrunde liegen. Sie enthalten außerdem Zusicherungen in Bezug auf Vertraulichkeit,

Schutzvorkehrungen und das Vorhandensein einer für eine wirksame Austauschbeziehung erforderlichen Infrastruktur. Siehe auch § 4 zur Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung.

23. Die Mustervereinbarung enthält einen Paragrafen mit Begriffsbestimmungen (§ 1), nennt die auszutauschenden Informationen (§ 2), den Zeitraum und die Form des Austauschs (§ 3) sowie die zu beachtenden Vertraulichkeitsvorschriften und Datenschutzvorkehrungen (§ 5). Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden, Änderungen an der Vereinbarung sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung, einschließlich Aussetzung und Kündigung, werden in den Paragrafen 6 und 7 behandelt.

24. Die Mustervereinbarung ist als Vereinbarung auf Gegenseitigkeit gestaltet, ausgehend von dem Grundsatz, dass der automatische Austausch gegenseitig erfolgt. Es kann durchaus Fälle geben, in denen Staaten und Gebiete eine Vereinbarung schließen möchten, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht (z. B. wenn es in einem Staat oder Gebiet keine Einkommensteuer gibt). Für einen solchen nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Austausch kann die Mustervereinbarung problemlos angepasst werden, der Kommentar wird nähere Einzelheiten hierzu enthalten.

25. Die in Teil II enthaltene Mustervereinbarung nimmt Bezug auf eine „Anlage“, die jedoch nicht mehr benötigt wird, sobald der gemeinsame Meldestandard vom OECD-Steuerausschuss angenommen wurde. Bezugnahmen auf die Anlage könnten durch eine Verweisung auf den von der OECD und den G20-Staaten entwickelten und auf der OECD-Webseite verfügbaren gemeinsamen Meldestandard (u. a. Verweis auf den gemeinsamen Meldestandard in der zu einem bestimmten Datum verabschiedeten Fassung) ersetzt werden; eine entsprechende Begriffsbestimmung würde dann unter § 1 der Mustervereinbarung aufgenommen.

2. Zusammenfassung des gemeinsamen Meldestandards

26. Der gemeinsame Meldestandard enthält die Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde liegen. Ein Staat, der den gemeinsamen Meldestandard umsetzt, muss Vorschriften haben, die die Finanzinstitute zur Meldung von Informationen in Einklang mit dem in Abschnitt I festgesetzten Meldeumfang sowie zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Einklang mit den Verfahren nach den Abschnitten II bis VII des gemeinsamen Meldestandards verpflichten. Im gemeinsamen Meldestandard durch große Anfangsbuchstaben hervorgehobene Ausdrücke [im englischen Originaltext] sind in Abschnitt VIII definiert.

27. Die unter den Standard fallenden Finanzinstitute umfassen Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften, es sei denn, bei ihnen besteht ein geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die bei meldepflichtigen Konten zu meldenden Finanzinformationen umfassen Zinsen, Dividenden, Kontosalden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus Finanzvermögen und sonstige Einkünfte aus in dem Konto gehaltenem Vermögen oder in Bezug auf das Konto geleistete Zahlungen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschließlich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und Meldung der beherrschenden Personen beinhaltet.

28. Die von den meldenden Finanzinstituten zur Identifizierung der meldepflichtigen Konten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten werden in den Abschnitten II bis VII beschrieben. Dabei wird zwischen Konten von natürlichen Personen und Konten von Rechtsträgern unterschieden. Außerdem wird zwischen bestehenden Konten und Neukonten unterschieden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschaffung von Informationen bei Inhabern von bestehenden Konten für die Finanzinstitute schwieriger und aufwändiger ist als bei Kontoeröffnung.

- Bei **bestehenden Konten natürlicher Personen** müssen die Finanzinstitute die Konten überprüfen, wobei kein Schwellenwert gilt. Dabei wird zwischen Konten von hohem Wert und Konten von geringerem Wert unterschieden. Bei Konten von geringerem Wert muss das Finanzinstitut die Ansässigkeit anhand einer mit Belegen dokumentierten Hausanschrift oder ggf. mittels einer Indiziensuche feststellen. Bei widersprüchlichen Indizien ist eine Selbstauskunft (und/oder Belege) einzuholen, ohne die an alle meldepflichtigen Staaten, für die Indizien festgestellt wurden, eine Meldung zu erfolgen hätte. Bei Konten von hohem Wert gelten erweiterte Sorgfaltspflichten, die u. a. eine Suche in Papierunterlagen und Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den Fakten, die ihm bekannt sind, beinhalten.

- Bei **Neukonten natürlicher Personen** sieht der gemeinsame Meldestandard eine Selbstauskunft (sowie deren Plausibilitätsprüfung) vor, wobei kein Schwellenwert gilt.

- Bei **bestehenden Konten von Rechtsträgern** müssen die Finanzinstitute feststellen, (a) ob der Rechtsträger selbst eine meldepflichtige Person ist, was in der Regel anhand vorliegender Informationen (Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) oder bei Bedarf über eine Selbstauskunft geschehen kann, und (b) ob der Rechtsträger ein passiver Non Financial Entity („NFE“ siehe Abschnitt VIII.D.7) ist, bei dem dann die Ansässigkeit der beherrschenden Personen zu ermitteln ist. Bei manchen Kontoinhabern ist die Unterscheidung aktiver/passiver NFE wohl relativ unkompliziert und kann anhand der vorliegenden Informationen erfolgen, bei anderen bedarf es ggf. einer Selbstauskunft. Bestehende Konten von Rechtsträgern unter 250.000 US-Dollar (bzw. dem entsprechenden Betrag in lokaler Währung) müssen nicht überprüft werden.

- Bei **Neukonten von Rechtsträgern** müssen dieselben Überprüfungen wie bei bestehenden Konten durchgeführt werden. Da die Beschaffung einer Selbstauskunft für Neukonten jedoch einfacher ist, gilt hier nicht der Schwellenwert von 250.000 US-Dollar (bzw. der entsprechende Betrag in lokaler Währung).

29. Während der gemeinsame Meldestandard Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorsieht, mit denen allgemein meldepflichtige Konten identifiziert werden sollen, gibt es gute Gründe, warum einzelne Staaten und Gebiete möglicherweise weiter gehen und beispielsweise die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten so erweitern möchten, dass alle Auslandsansässigen oder alle in den Ländern ansässigen Personen erfasst werden, mit denen sie einen Rechtsakt über den Informationsaustausch geschlossen haben. Im Vergleich zu einem Ansatz, der bei jedem Beitritt eines neuen Staates die Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorsieht, könnten dadurch die den Finanzinstituten entstehenden Kosten deutlich reduziert werden. Diese weiter gefassten Vorschriften oder Verfahren sind mit den im gemeinsamen Meldestandard beschriebenen engeren Melde- und Sorgfaltspflichten voll und ganz vereinbar. Der Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard wird eine Fassung der Sorgfalts- und Meldepflichten enthalten, die sich an diesem weiter gefassten Ansatz orientiert.

30. In Abschnitt IX des gemeinsamen Meldestandards werden die Vorschriften und Verwaltungsverfahren beschrieben, über die ein umsetzender Staat oder umsetzendes Gebiet verfügen sollte, um eine wirksame Umsetzung und die Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards gewährleisten zu können.

TEIL II: WORTLAUT DES MUSTERS FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DES GEMEINSAMEN MELDESTANDARDS

MUSTER FÜR EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN VON [STAAT A] UND [STAAT B] ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN ZUR FÖRDERUNG DER STEUEREHRLICHKEIT

In der Erwägung, dass die Regierung von [Staat A] und die Regierung von [Staat B] seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten und von dem Wunsch geleitet sind, die Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten durch den weiteren Ausbau dieser Beziehungen zu fördern,

In der Erwägung, dass das Recht ihrer jeweiligen Staaten Finanzinstitute [verpflichten soll]/[verpflichtet]/[verpflichtet oder verpflichten soll], nach dem in § 2 vorgesehenen Umfang für den Austausch und den in der Anlage enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten Informationen über bestimmte Konten zu melden und entsprechende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen,

In der Erwägung, dass [Artikel [...] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen [Staat A] und [Staat B]]/[Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (das „Übereinkommen“)]/[ein sonstiger geltender Rechtsakt (der „Rechtsakt“)] den steuerlichen Informationsaustausch einschließlich des automatischen Informationsaustauschs sowie die Verständigung der zuständigen Behörden von [Staat A] und [Staat B] (die „zuständigen Behörden“) über den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs ermöglicht,

In der Erwägung, dass [Staat A] und [Staat B] i) geeignete Schutzvorkehrungen getroffen haben, um die vertrauliche Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und deren ausschließliche Verwendung für die im [Übereinkommen]/[Rechtsakt] genannten Zwecke zu gewährleisten, und ii) über die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung verfügen (darunter bestehende Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksame und zuverlässige Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftsersuchen sowie für die Durchführung von § 4 dieser Vereinbarung),

In der Erwägung, dass die zuständigen Behörden von dem Wunsch geleitet sind, eine Vereinbarung zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten auf der Grundlage eines gegenseitigen automatischen Austauschs nach dem [Übereinkommen]/[Rechtsakt] und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen, unter anderem der Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der nach dem [Übereinkommen]/[Rechtsakt] ausgetauschten Informationen –

Sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung (die „Vereinbarung“) haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

a) Der Ausdruck **„[Staat A]“** bedeutet […].

b) Der Ausdruck **„[Staat B]“** bedeutet […].

c) Der Ausdruck **„zuständige Behörde“** bedeutet […]

(1) in [Staat A] [...] und

(2) in [Staat B] [...].

d) Der Ausdruck **„[Staat A] Finanzinstitut“** bedeutet i) ein in [Staat A] ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von [Staat A] befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in [Staat A] ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in [Staat A] befindet.

e) Der Ausdruck **„[Staat B] Finanzinstitut“** bedeutet i) ein in [Staat B] ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von [Staat B] befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in [Staat B] ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in [Staat B] befindet.

f) Der Ausdruck **„meldendes Finanzinstitut“** bedeutet je nach Zusammenhang ein [Staat A] Finanzinstitut oder ein [Staat B] Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.

g) Der Ausdruck **„meldepflichtiges Konto“** bedeutet je nach Zusammenhang ein [Staat A] oder [Staat B] meldepflichtiges Konto, sofern es nach den in [Staat A] beziehungsweise [Staat B] eingerichteten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage als solches identifiziert wurde.

h) Der Ausdruck **„[Staat A] meldepflichtiges Konto“** bedeutet ein von einem meldenden [Staat B] Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige [Staat A] Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen [Staat A] Personen beherrscht wird.

i) Der Ausdruck **„[Staat B] meldepflichtiges Konto“** bedeutet ein von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige [Staat A] Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen [Staat A] Personen beherrscht wird.

j) Der Ausdruck **„[Staat A] Person“** bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der von einem meldenden [Staat B] Finanzinstitut anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage als in [Staat A] ansässig identifiziert wird, oder einen Nachlass einer in [Staat A] ansässigen Person.

k) Der Ausdruck **„[Staat B] Person“** bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der von einem meldenden [Staat A] Finanzinstitut anhand von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage als in [Staat B] ansässig identifiziert wird, oder einen Nachlass einer in [Staat B] ansässigen Person.

l) Der Ausdruck **„Steueridentifikationsnummer“** bedeutet je nach Zusammenhang eine [Staat A] oder [Staat B] Steueridentifikationsnummer.

m) Der Ausdruck **„[Staat A] Steueridentifikationsnummer“** bedeutet […].

n) Der Ausdruck **„[Staat B] Steueridentifikationsnummer“** bedeutet […].

2. Jeder [in der englischen Fassung] großgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definierte Ausdruck wird die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei diese Bedeutung mit der in der Anlage festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder in der Anlage nicht anderweitig definierte Ausdruck wird, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

§ 2

Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

1. Nach Artikel [...] des [Übereinkommens]/[Rechtsakts] und im Einklang mit den geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach der Anlage wird jede zuständige Behörde die nach diesen Vorschriften beschafften und in Absatz 2 genannten Informationen nach einem automatisierten Verfahren jährlich mit der anderen zuständigen Behörde austauschen.

2. Die auszutauschenden Informationen sind im Fall von [Staat A] in Bezug auf jedes [Staat B] meldepflichtige Konto und im Fall von [Staat B] in Bezug auf jedes [Staat A] meldepflichtige Konto:

a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort aller meldepflichtigen Personen;

b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);

c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;

d) Kontostand oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;

e) bei Verwahrkonten:

(1) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie

(2) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;

f) bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und

g) bei allen anderen Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

§ 3

Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts des die Informationen austauschenden Staates bestimmt werden.

2. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt werden, auf die die jeweiligen Beträge lauten.

3. Im Hinblick auf § 2 Absatz 2 sind für [xxxx] und alle Folgejahre Informationen auszutauschen und werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht werden, auf das sie sich beziehen. Ungeachtet des Satzes 1 sind Informationen für ein Kalenderjahr nur dann auszutauschen, wenn in beiden Staaten Rechtsvorschriften in Kraft sind, nach denen Meldungen für dieses Kalenderjahr nach dem in § 2 vorgesehenen Umfang für den Austausch und den in der Anlage enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten erfolgen müssen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 sind für [xxxx] die unter § 2 Absatz 2 beschriebenen Informationen auszutauschen, ausgenommen die unter § 2 Absatz 2 Buchstabe e Nummer 2 beschriebenen Bruttoerlöse.

5. Die zuständigen Behörden werden die in § 2 beschriebenen Informationen automatisch in einem XML-Schema für den gemeinsamen Meldestandard austauschen.

6. Die zuständigen Behörden werden sich über ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards verständigen.

§ 4

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung geführt hat oder dass ein meldendes Finanzinstitut die geltenden Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Anlage nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

§ 5

Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im [Übereinkommen]/[Rechtsakt] vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der ausgetauschten Informationen und, soweit für die Gewährleistung des notwendigen Schutzes personenbezogener Daten erforderlich, im Einklang mit den gegebenenfalls von der übermittelnden zuständigen Behörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts festgelegten Schutzvorkehrungen.

2. Jede zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unverzüglich über alle Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen unterrichten.

§ 6

Konsultationen und Änderungen

1. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann jede zuständige Behörde um Konsultationen zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen bitten, durch die die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird.

2. Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Übereinkunft der zuständigen Behörden geändert werden. Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbart haben, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft oder der letzten für die Zwecke dieser schriftlichen Übereinkunft ausgetauschten Notifikation folgt.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird [am ...]/[am Tag der letzten Notifikation einer der zuständigen Behörden, dass ihr Staat über die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt,] in Kraft treten.

2. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung aussetzen, indem sie der anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die andere zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder eingehalten hat. Diese Aussetzung

wird unmittelbar wirksam sein. Im Sinne dieses Absatzes umfasst die erhebliche Nichteinhaltung unter anderem die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und des [Übereinkommens]/[Rechtsakts], die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständigen Behörden sowie eine dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards entgegenstehende Festlegung des Status von Rechtsträgern oder Konten als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten.

3. Jede zuständige Behörde kann diese Vereinbarung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach dem Tag der Kündigung folgt. Im Falle einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen vertraulich behandelt werden und weiterhin den Bedingungen des [Übereinkommens/Rechtsakts] unterliegen.

Unterzeichnet in [...] am [...] in zwei Urschriften.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR [Staat A] ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR [Staat B]

(ANLAGE)

GEMEINSAMER MELDE- UND SORGFALTSSTANDARD FÜR INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN („GEMEINSAMER MELDESTANDARD“)

Abschnitt I: Allgemeine Meldepflichten

A. Vorbehaltlich der Unterabschnitte C bis F muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstituts die folgenden Informationen melden:

1. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und –ort (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten V, VI und VII eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten und Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person;

2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);

3. Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;

4. Kontostand oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;

5. bei Verwahrkonten:

   a) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie

   b) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;

6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und

7. bei allen anderen Konten, die nicht unter Nummer 5 oder 6 fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das

meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

B. In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf die die Beträge lauten.

C. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 müssen Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, nicht gemeldet werden, wenn diese Steueridentifikationsnummer beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und nicht nach innerstaatlichem Recht von diesem meldenden Finanzinstitut zu erfassen ist. Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem diese Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.

D. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden, wenn (i) vom betreffenden meldenden Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird oder (ii) das innerstaatliche Recht des betreffenden meldenden Staates nicht zur Erfassung der durch den meldenden Staat ausgegebenen Steueridentifikationsnummer verpflichtet.

E. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

F. Ungeachtet des Unterabschnitts A sind für [xxxx] die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Informationen zu melden, ausgenommen die unter Unterabschnitt A Nummer 5 Buchstabe b beschriebenen Bruttoerlöse.

Abschnitt II: Allgemeine Sorgfaltspflichten

A. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII als solches identifiziert wird und, sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

B. Der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt.

C. Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet.

D. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt.

E. Jeder Staat kann meldenden Finanzinstituten gestatten, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von

geringerem Wert anzuwenden. Gestattet ein Staat die Anwendung der für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung.

Abschnitt III: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten natürlicher Personen.

A. **Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten.** Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, muss nicht überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, vorausgesetzt die Gesetze verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.

B. **Konten von geringerem Wert.** Die folgenden Verfahren gelten für Konten von geringerem Wert.

1. **Hausanschrift.** Liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vor, die Kontoinhaber ist, kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zur Feststellung, ob diese Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, als in dem Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Anschrift liegt.

2. **Suche in elektronischen Datensätzen.** Verlässt sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich einer aktuellen Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, nicht auf erfasste Belege nach Nummer 1, muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen und Nummer 3 bis 6 anwenden:

   a) Identifizierung des Kontoinhabers als Ansässiger eines meldepflichtigen Staates,

   b) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Staat,

   c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts,

   d) Dauerauftrag (ausgenommen bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto,

   e) aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder

   f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

3. Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne der Nummer 2 festgestellt, sind keine weitere Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.

4. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung der Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

5. Werden bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift und keine der unter Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die unter Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

6. Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach Nummer 2 muss ein meldendes Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person betrachten:

   a) Die Kontoinhaberdaten enthalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift in dem meldepflichtigen Staat, eine oder mehrere Telefonnummern in dem meldepflichtigen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) oder einen Dauerauftrag (bei Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagenkonten handelt) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto (Finanzkonten mit Ausnahme von Einlagenkonten) und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

      i. eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seinen Ansässigkeitsstaat/seine Ansässigkeitsstaaten, die nicht meldepflichtige Staaten umfassen, und

      ii. Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

   b) Die Kontoinhaberdaten beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in dem meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

      i. eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seinen Ansässigkeitsstaat/seine Ansässigkeitsstaaten, die nicht meldepflichtige Staaten umfassen, oder

      ii. Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

C. **Erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert.** Die folgenden erweiterten Überprüfungsverfahren gelten für Konten von hohem Wert.

1. **Suche in elektronischen Datensätzen.** In Bezug auf Konten von hohem Wert muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen.

2. **Suche in Papierunterlagen.** Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Felder für alle unter Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das meldende Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien überprüfen:

   a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege,

   b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,

   c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,

   d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und

   e) derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen (ausgenommen bei Einlagenkonten).

3. **Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen.** Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht zu der in unter Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:

   a) den Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers,

   b) die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers,

   c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers,

   d) im Fall von Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagenkonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut),

   e) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift vorliegt, und

   f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

4. **Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten.** Zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen muss ein meldendes Finanzinstitut das einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

5. **<u>Folgen der Feststellung von Indizien.</u>**

   a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Nummer 4 als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

   b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

   c) Werden ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift bei der elektronischen Suche festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

6. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember [xxxx] kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb des auf das Kalenderjahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgende Kalenderjahr abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

7. Führt ein meldendes Finanzinstitut die in diesem Unterabschnitt genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Nummer 4, es sei denn, es handelt sich um ein nicht dokumentiertes Konto, bei dem das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen sollte, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

8. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in Unterabschnitt B Nummer 2 beschriebene Indizien zugeordnet wird, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

9. Ein meldendes Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein

Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem meldepflichtigen Staat hat, so muss das meldende Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen.

D. Die Überprüfung von bestehenden Konten natürlicher Personen muss bis zum [xx/xx/xxxx] abgeschlossen sein.

E. Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

Abschnitt IV: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den Neukonten natürlicher Personen.

A. Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.

B. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten und die Selbstauskunft auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in dem meldepflichtigen Staat (vorbehaltlich des Abschnitts I Unterabschnitt D) sowie das Geburtsdatum enthalten.

C. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers hervorgehen.

Abschnitt V: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten von Rechtsträgern.

A. **Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern.** Sofern sich das meldende Finanzinstitut nicht entweder für alle bestehenden Konten von Rechtsträgern oder jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten anderweitig entscheidet, muss ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, das zum 31. Dezember [xxxx] einen Kontosaldo oder -wert von höchstens 250.000 US-Dollar aufweist, nicht als meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Kontosaldo oder -wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250.000 US-Dollar übersteigt.

B. **Überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern.** Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers mit einem Kontosaldo oder -wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember [xxxx] und

ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers, dessen Kontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch 250.000 US-Dollar übersteigt, muss nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.

C. **Meldepflichtige Konten von Rechtsträgern.** Von den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten nur diejenigen Konten als meldepflichtige Konten, die von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die meldepflichtige Personen sind, oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

D. **Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

1. **Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist.**

   a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort, ein Sitz oder eine Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als Hinweis, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist.

   b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

2. **Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.** Bei einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist), muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

   a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes

Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.

b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

c) **Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist.** Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:

i. bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFEs sind und dessen Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten und verwahrten Informationen oder

ii. auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus dem Staat/den Staaten, in dem/denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist.

E. **Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern.**

1. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder -wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember [xxxx] muss bis 31. Dezember [xxxx] abgeschlossen sein.

2. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Kontosaldo oder -wert zum 31. Dezember [xxxx] nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 250.000 US-Dollar übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Kontosaldo oder -wert 250.000 US-Dollar übersteigt, abgeschlossen sein.

3. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen.

Abschnitt VI: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den Neukonten von Rechtsträgern.

A. **Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern.** Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

1. **Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist.**

   a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen. Erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen.

   b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt.

2. **Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.** Bei einem Kontoinhaber eines Neukontos eines Rechtsträgers (einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist), muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das meldende Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

   a) **Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist.** Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.

   b) **Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers.** Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

   c) **Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist.** Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen.

Abschnitt VII: Besondere Sorgfaltsvorschriften

Bei der Durchführung der vorstehenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:

A. **Verlass auf Selbstauskünfte und Belege.** Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

B. **Alternative Verfahren für Finanzkonten begünstigter natürlicher Personen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags.** Ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne des Abschnitts III Unterabschnitt B enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren in Abschnitt III Unterabschnitt B einhalten.

C. **Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalden und für Währungen.**

1. **Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer natürlichen Person muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

2. **Zusammenfassung von Konten von Rechtsträgern.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten eines Rechtsträgers muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

3. **Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer.** Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Finanzkonten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes

Finanzinstitut im Fall von Konten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, auch verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.

4. **Beträge, die den Gegenwert in anderen Währungen umfassen.** Alle Dollar-Beträge sind US-Dollar-Beträge und umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach innerstaatlichem Recht.

Abschnitt VIII: Begriffsbestimmungen

Die folgenden Ausdrücke haben die nachstehend festgelegte Bedeutung:

A. **Meldendes Finanzinstitut**

1. Der Ausdruck **„meldendes Finanzinstitut“** bedeutet ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.

2. Der Ausdruck **„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“** bedeutet i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

3. Der Ausdruck **„Finanzinstitut“** bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

4. Der Ausdruck **„Verwahrinstitut“** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

5. Der Ausdruck **„Einlageninstitut“** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

6. Der Ausdruck **„Investmentunternehmen“** bedeutet einen Rechtsträger,

   a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

      i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,

      ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

      iii. sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

   b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Buchstaben a zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g um einen aktiven NFE handelt.

Diese Nummer ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force on Money Laundering“ – FATF) vereinbar ist.

7. Der Ausdruck **„Finanzvermögen“** umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträgen. Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

8. Der Ausdruck **„spezifizierte Versicherungsgesellschaft“** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

B. **Nicht meldendes Finanzinstitut**

1. Der Ausdruck „**nicht meldendes Finanzinstitut**" bedeutet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

   a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen,

   b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,

   c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht,

   d) einen ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) oder

   e) einen nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteten Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

2. Der Ausdruck „**staatlicher Rechtsträger**“ bedeutet die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderen um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.

   a) Eine „wesentliche Instanz“ eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.

   b) Ein beherrschter Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der formal vom Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern

      i. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,

ii. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und

iii. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.

c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

3. Der Ausdruck „**internationale Organisation**“ bedeutet eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation), (1) die hauptsächlich aus Regierungen besteht, (2) die mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und (3) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

4. Der Ausdruck „**Zentralbank**“ bedeutet eine Bank, die per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Diese Bank kann eine von der Regierung des Staates getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen kann.

5. Der Ausdruck „**Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung**“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Renten- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für erbrachte Leistungen, sofern der Fonds

a) nicht einen einzigen Begünstigten hat, der Anspruch auf mehr als fünf Prozent der Vermögenswerte des Fonds hat,

b) staatlicher Regulierung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt und

c) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

i. der Fonds ist aufgrund seines Status als Altersvorsorgeplan grundsätzlich von der Kapitalertragsteuer befreit oder die Besteuerung entsprechender Erträge erfolgt nachgelagert beziehungsweise zu einem ermäßigten Satz;

ii. der Fonds bezieht mindestens 50 Prozent seiner Gesamtbeiträge (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von anderen in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannten Plänen oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) von den Arbeitgebern;

iii. Ausschüttungen oder Entnahmen aus dem Fonds dürfen nur bei Eintritt konkreter Ereignisse im Zusammenhang mit Ruhestand, Invalidität oder Tod vorgenommen werden (mit Ausnahme von aus einem Altersvorsorgeplan an andere in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannte Altersvorsorgefonds oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannte Altersvorsorgekonten übertragene Ausschüttungen), andernfalls finden Sanktionen Anwendung, oder

iv. die Arbeitnehmerbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme bestimmter zugelassener Ausgleichsbeiträge) werden durch das Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers begrenzt oder dürfen unter Anwendung der in Abschnitt VII Unterabschnitt C genannten Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung jährlich höchstens 50.000 US-Dollar betragen.

6. Der Ausdruck „**Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung**“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, für erbrachte Leistungen, sofern

   a) weniger als 50 Personen am Fonds beteiligt sind,

   b) ein oder mehrere Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, bei denen es sich nicht um Investmentunternehmen oder passive NFEs handelt,

   c) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) durch das Erwerbseinkommen beziehungsweise die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt werden,

   d) nicht im Gründungsstaat des Fonds ansässige Beteiligte auf höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte des Fonds Anspruch haben und

   e) der Fonds staatlicher Regulierung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt.

7. Der Ausdruck „**Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank**“ bedeutet einen von einem staatlichen Rechtsträger, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank errichteten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) oder um Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind, falls die Leistungen diesen Begünstigten und Beteiligten für ihre dem staatlichen Rechtsträger, der internationalen Organisation oder der Zentralbank geleisteten Dienste gewährt werden.

8. Der Ausdruck **„qualifizierter Kreditkartenanbieter“** bedeutet ein Finanzinstitut, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

   a) Das Finanzinstitut gilt nur als Finanzinstitut, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.

b) Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.

9. Der Ausdruck **„ausgenommener Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (ausgenommener OGAW)“** bedeutet ein Investmentunternehmen, das als Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem OGAW von einem oder mehreren Rechtsträgern nach Nummer 1 oder natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder über diese gehalten werden.

   Ein Investmentunternehmen, das als OGAW der Aufsicht untersteht, gilt auch dann nach Nummer 9 als ausgenommener OGAW, wenn der OGAW effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern

   a) der OGAW nach dem [xx.xx.xxxx] keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt,

   b) der OGAW bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht,

   c) der OGAW die in den Abschnitten II bis VII dargelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und

   d) der OGAW über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem [xx.xx.xxxx] eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

C. **Finanzkonto**

1. Der Ausdruck **„Finanzkonto“** bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und

   a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, jedoch nicht im Fall eines Investmentunternehmens, das nur als Finanzinstitut gilt, weil es ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b verwaltet,

   b) im Fall eines nicht unter Buchstabe a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach Abschnitt I eingeführt wurde, sowie

   c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf

natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Der Ausdruck „Finanzkonto“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt.

2. Der Ausdruck **„Einlagenkonto“** umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.

3. Der Ausdruck **„Verwahrkonto“** bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem Finanzvermögen verwahrt wird.

4. Der Ausdruck **„Eigenkapitalbeteiligung“** bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person wird als Begünstigter eines Trusts gelten, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.

5. Der Ausdruck **„Versicherungsvertrag“** bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.

6. Der Ausdruck **„Rentenversicherungsvertrag“** bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.

7. Der Ausdruck **„rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“** bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert.

8. Der Ausdruck **„Barwert“** bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden

Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Barwert“ nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt, einschließlich einer Rückerstattung einer bereits gezahlten Prämie, sofern es sich bei der Rückerstattung um einen „Limited Risk Refund“ in der im Kommentar dargelegten Bedeutung handelt,

b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,

c) vorbehaltlich des Buchstabens a in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,

d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind, oder

e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

9. Der Ausdruck **„bestehendes Konto“** bedeutet ein Finanzkonto, das zum [xx.xx.xxxx] von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.

10. Der Ausdruck **„Neukonto“** bedeutet ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem [xx.xx.xxxx] eröffnet wird.

11. Der Ausdruck **„bestehendes Konto natürlicher Personen“** bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Personen sind.

12. Der Ausdruck **„Neukonto natürlicher Personen“** bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Personen sind.

13. Der Ausdruck **„bestehendes Konto von Rechtsträgern“** bedeutet ein bestehendes Konto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger sind.

14. Der Ausdruck **„Konto von geringerem Wert“** bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von höchstens 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember [xxxx].

15. Der Ausdruck **„Konto von hohem Wert“** bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von mehr als 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember [xxxx] oder 31. Dezember eines Folgejahres.

16. Der Ausdruck **„Neukonto von Rechtsträgern“** bedeutet ein Neukonto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger sind.

17. Der Ausdruck **„ausgenommenes Konto“** bedeutet eines der folgenden Konten:

a) Ein Altersvorsorgekonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Das Konto untersteht als persönliches Altersvorsorgekonto der Aufsicht oder ist Teil eines registrierten oder der Aufsicht unterstehenden Altersvorsorgeplans für die Gewährung von Renten- und Pensionsleistungen (einschließlich Invaliditätsleistungen und Leistungen im Todesfall).

ii. Das Konto ist steuerbegünstigt (das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).

iii. In Bezug auf das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsübermittlung an die Steuerbehörden.

iv. Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse Vorschusszinsen fällig.

v. Entweder (i) die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50.000 US-Dollar begrenzt oder (ii) für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze von höchstens 1.000.000 US-Dollar, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein Finanzkonto, das die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummer 5, 6 oder 7 erfüllen, übertragen werden können.

b) Ein Konto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Das Konto untersteht als Anlageinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und wird regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt oder das Konto untersteht als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht.

ii. Das Konto ist steuerbegünstigt (das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).

iii. Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft, die in Zusammenhang mit dem Zweck des Anlage- oder Sparkontos (beispielsweise Gewährung von ausbildungsbezogenen oder medizinischen Leistungen) stehen, oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig.

iv. Die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50.000 US-Dollar begrenzt, wobei die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein Finanzkonto, das die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummer 5, 6 oder 7 erfüllen, übertragen werden können.

c) Einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, sofern der Vertrag folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Während der Vertragslaufzeit oder bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist – sind mindestens jährlich regelmäßige Prämien fällig, die im Laufe der Zeit nicht sinken.

ii. Der Vertrag besitzt keinen Vertragswert, auf den eine Person ohne Kündigung des Vertrags (durch Entnahme, Beleihung oder auf andere Weise) zugreifen kann.

iii. Der bei Vertragsaufhebung oder -kündigung auszahlbare Betrag (mit Ausnahme einer Leistung im Todesfall) kann die Gesamthöhe der für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe aus den Gebühren für Todesfall- und Krankheitsrisiko und Aufwendungen (unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) für die Vertragslaufzeit beziehungsweise -laufzeiten sowie sämtlichen vor Vertragsaufhebung oder -kündigung ausgezahlten Beträgen nicht übersteigen.

iv. Der Inhaber des Vertrags ist kein entgeltlicher Erwerber.

d) Ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten.

e) Ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit

i. einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil;

ii. einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:

(i) Das Konto wird ausschließlich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit Finanzvermögen, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögens auf das Konto eingezahlt wird.

(ii) Das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für das Vermögen, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung

des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt nach dem Mietvertrag eingerichtet und genutzt.

(iii) Die Vermögenswerte des Kontos, einschließlich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Vermögens beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt (auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen).

(iv) Das Konto ist nicht ein im Zusammenhang mit einem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto.

(v) Das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto nach Buchstabe f;

iii. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt oder

iv. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt.

f) Ein Einlagenkonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Das Konto besteht ausschließlich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvierende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.

ii. Spätestens ab dem [xx.xx.xxxx] setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.

g) Ein sonstiges Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in den Buchstaben a bis f beschriebenen Konten aufweist und das nach innerstaatlichem Recht als ausgenommenes Konto gilt, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht.

D. **Meldepflichtiges Konto**

1. Der Ausdruck **„meldepflichtiges Konto“** bedeutet ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern es nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde.

2. Der Ausdruck **„meldepflichtige Person“** bedeutet eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder

mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer i ist, (iii) einen staatlichen Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

3. Der Ausdruck **„Person eines meldepflichtigen Staates“** bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *Limited Liability Partnership* (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

4. Der Ausdruck **„meldepflichtiger Staat“** bedeutet einen Staat, (i) mit dem ein Abkommen besteht, das eine Pflicht zur Übermittlung der in Abschnitt I genannten Informationen vorsieht, und (ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

5. Der Ausdruck **„teilnehmender Staat“** bedeutet einen Staat, (i) mit dem ein Abkommen besteht, nach dem dieser Staat die in Abschnitt I genannten Informationen übermitteln wird, und (ii) der in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

6. Der Ausdruck **„beherrschende Personen“** bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.

7. Der Ausdruck **„NFE“** bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

8. Der Ausdruck **„passiver NFE“** bedeutet (i) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder (ii) ein Investmentunternehmen nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

9. Der Ausdruck **„aktiver NFE“** bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

   a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

   b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

   c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.

d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.

h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

   i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

   ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.

   iii. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.

   iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.

v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

E. Sonstige Bestimmungen

1. Der Ausdruck „**Kontoinhaber**“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne dieser Anlage, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

2. Der Ausdruck „**Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche**“ bedeutet die Verfahren eines meldenden Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut unterliegt.

3. Der Ausdruck „**Rechtsträger**“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

4. Ein Rechtsträger ist ein „**verbundener Rechtsträger**“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

5. Der Ausdruck „**Steueridentifikationsnummer**“ bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden).

6. Der Ausdruck **„Belege“** umfasst folgende Dokumente:

   a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;

   b) bei einer natürlichen Person einen von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellten gültigen Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;

c) bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde;

d) einen geprüften Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, einen Insolvenzantrag oder einen Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

Abschnitt IX: Wirksame Umsetzung

A. Ein Staat muss über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der oben beschriebenen Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, einschließlich

1. Vorschriften zur Verhinderung, dass Finanzinstitute, Personen oder Intermediäre Praktiken zur Umgehung der Melde- und Sorgfaltspflichten anwenden;

2. Vorschriften, die meldende Finanzinstitute verpflichten, die zur Durchführung der oben genannten Verfahren unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente;

3. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die meldenden Finanzinstitute die Melde- und Sorgfaltspflichten einhalten; Verwaltungsverfahren zur Nachprüfung eines meldenden Finanzinstituts, wenn nicht dokumentierte Konten gemeldet werden;

4. Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung, dass bei den Rechtsträgern und Konten, die nach innerstaatlichem Recht als nicht meldende Finanzinstitute beziehungsweise ausgenommene Konten gelten, weiterhin ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, sowie

5. wirksamen Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften.

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein in seiner Art einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von Herausforderungen der Globalisierung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich arbeiten. Die OECD steht auch in vorderster Linie bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis der neuen Entwicklungen und durch sie ausgelöster Befürchtungen, indem sie Untersuchungen zu Themen wie Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung durchführt. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Politikerfahrungen auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, empfehlenswerte Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuarbeiten.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Kommission nimmt an den Arbeiten der OECD teil.

OECD Publishing sorgt dafür, dass die Ergebnisse der statistischen Analysen und der Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards weite Verbreitung finden.

Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Bei ihrem Treffen in Russland im September 2013 erteilten die Staats- und Regierungschef der G20 dem OECD-Vorschlag für ein wirklich globales Modell für den automatischen Informationsaustausch ihre volle Zustimmung. Dabei forderten sie die OECD auf, mit den G20-Staaten zusammenzuarbeiten, um rechtzeitig zum Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgoverneure im Februar 2014 einen solchen neuen einheitlichen Standard für den automatischen Informationsaustausch vorzulegen.

Der in diesem Bericht enthaltene Standard, der im Vorfeld dieses Treffens veröffentlicht wurde, verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind. Teil I dieses Berichts liefert einen Überblick über den Standard. Teil II enthält den Wortlaut des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Mustervereinbarung – CAA) sowie des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (CRS), die zusammen den Standard bilden.

Der neue Standard stützt sich in großem Maße auf frühere Arbeiten der OECD im Bereich des automatischen Informationsaustauschs. Zudem berücksichtigt er Fortschritte, die im Rahmen der Europäischen Union erzielt wurden, sowie globale Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche. Impulsgeber für die Entwicklung hin zu einem automatischen Informationsaustausch auf multilateraler Ebene war die zwischenstaatliche Umsetzung des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“ – FATCA).

OECD

BESSERE POLITIK FÜR
EIN BESSERES LEBEN